

Hearing I *Sportrecht* – Grundlegende Fragen zu Recht und Moral

Thesen von Prof. Dr. Wolfgang Schild (Bielefeld)

1. Zu unterscheiden ist zwischen dem Verhältnis des Sportlers zu den Nichtsportlern (Zuschauer, Veranstalter, Preisausschreibender) und zu den sportlichen Konkurrenten. Für das erstere gelten die allgemeinen rechtlichen Vorschriften (z.B. Vertragsrecht, strafbarer Betrug) und stellen sich die allgemeinen ethischen Fragen (z.B. Ehrlichkeit, Anständigkeit).

2. Das Gebot der Fairness im Sport kann nicht mit der Forderung nach „Gerechtigkeit“ im Sinne einer normativen Ordnung gleichgesetzt werden. Es verlangt eigentlich nur die Einhaltung der Regeln des jeweiligen Wettkampfs. Eine Forderung nach „Gerechtigkeit“ als Tugend oder sonstiger ethischer Postulate (wie eben z.B. Ehrlichkeit, Anständigkeit) gehört deshalb ebenfalls nicht zu dieser sportlichen Fairness. Selbst die Anerkennung des jeweils anderen im Sinne einer ethischen Forderung (etwa im Sinne Kants: Behandlung des anderen immer auch als Selbstzweck) ist als solche nicht Grundlage, auch wenn die Sportregeln bestimmte Gren-

zen für das Handeln gegenüber dem anderen vorschreiben. Dabei rechnen diese Regeln immer auch mit ihrer Verletzung, beziehen diese in den sportlichen Wettkampf ein und sehen dafür sportinterne Sanktionen vor. Eine „Sportethik“ kann nur die Regeln entfalten und systematisieren, indem sie unterstützend auf den allgemeinen Grundsatz der Fairness im Sport verweist und diesen verwertet.

3. Das Problem des Dopings kann daher – abgesehen von den Fragen im Verhältnis zu den Nichtsportlern, in denen es aber nicht „als“ Doping relevant ist – ebenfalls nur im Rahmen der Sportregeln erfasst werden; es stellt sich für die übrigen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens nicht (jedenfalls nicht in dieser spezifischen Weise). Für den Sportbereich ist das Doping aber zugleich mehr als Inhalt einer einzelnen Regel. Es betrifft unmittelbar und grundlegend den sportlichen Wettkampf (und die Vorbereitung auf ihn) als solchen, der sich auf den Vergleich der Leistungen der Sportler bezieht, wobei die

körperlich messbare und feststellbare Bewegung und gegebenenfalls ihr äußerer Erfolg im Mittelpunkt stehen (obwohl diese Bewegung immer nur von der geistig-seelisch-leiblichen Ganzheit des Sportlerindividuums her begriffen werden kann). Deshalb wird die „natürliche“, „naturgegebene“, „authentische“, „Selbst“-Bewegung grundgelegt und jede „künstliche“, „von außen bewirkte“ Bewegung (eigentlich: das Bewegtwerden) als sportwidrig ausgeschlossen. Doch ist im modernen Sport die Grenze zwischen diesen beiden Formen (Bewegung – Bewegtwerden) fließend, was bedeutet: dass sie festgesetzt werden muss; und zwar so, dass sie auch in einem Verfahren festgestellt werden können.

Diese Sportwidrigkeit wird mit dem Grundsatz der Fairness in Verbindung gebracht und als „sportethisch verboten“ betrachtet. Doch stellt der Grundsatz der Fairness nicht eigentlich auf ein Verbot ab, sondern stellt ein Gebot dar: nämlich die Sportregeln einzuhalten.

4. Doping und Dopingverbot müssen in den Sportregeln inhaltlich umschrieben werden. Ein bloßer Hinweis „Du sollst nicht dopen!“ ist dafür unzureichend, wie auch „Du sollst fair handeln!“ Erforderlich ist die nähere Bestimmung (Festsetzung), wodurch das Sportverbandsrecht, das diese Sportregeln ausmacht (und nicht als staatliches Recht aufgefasst werden kann [weshalb es auch keine Sport„justiz“ oder Sport„strafe“ gibt]), in eine Spannung gerät, die der des „positiven staatlichen Rechts“ gleicht.

Denn auch für den rechtlich-staatlichen Bereich reicht ein Gebot „Du sollst rechtlich/gerecht handeln!“ eben sowenig aus wie ein Verbot „Du sollst nicht unrechtlich

handeln!“ oder „Du sollst kein Schurke sein!“ Selbst die Ausformulierung von einzelnen Geboten oder Verboten genügt nicht, wenn berücksichtigt wird, dass bei Missachtung von den staatlichen Behörden eine Sanktion verhängt werden darf und soll. Deshalb werden Vorschriften erlassen, die sich an diese Behörden selbst wenden und angeben, wenn diese eine ebenfalls genauer umschriebene Sanktion verhängen dürfen (wobei auch das dafür erforderliche Verfahren rechtlich geregelt wird). Geregelt wird also nicht mehr ein Verbot oder Gebot, sondern das Verhalten, das sanktioniert werden darf; aus dieser „Sanktionsnorm“ wird dann auf die „Verhaltensnorm“ zurückgeschlossen. In den Vordergrund rückt damit die Sanktionsnorm, mit der Konsequenz, dass nach dem eigentlichen Geboten- oder Verbotensein nicht mehr gefragt wird. Die Frage nach dem rechtlichen/ gerechten bzw. unrechten/ ungerechten Handeln wird nicht mehr gestellt. Das Recht wird nur mehr – von Grenzfällen staatlicher Willkür abgesehen („gesetzliches Unrecht“) – als gesetzlich bestimmte („positive“, also gesetzte) Vorschrift verstanden, die nur dann ernst genommen wird, wenn sie auch durch die staatliche Macht durchgesetzt wird, die Sanktion also tatsächlich verhängt wird.

Dies widerfährt auch den Sportregeln (und den Sportverbänden) in der Dopingfrage. Es wird genau umschrieben (festgesetzt), unter welchen Voraussetzungen verbotenes Doping vorliegt und – genauer und eigentlich – der Verstoß geahndet werden kann (und in welcher Weise). Darüber hinaus muss auch das Verfahren (und die Beweisführung) geregelt und dafür Sorge getragen werden, dass die Sanktion auch tatsächlich verhängt wird. Dadurch geht der Bezug zum Grundsatz der Fairness verloren: alles, was nicht geahndet wird, ist sportlich in Ordnung (sportgemäß),

wird sogar nicht mehr als „Doping“ aufgefasst. Der Begriff des Dopings schrumpft auf die in der Sanktionsregel festgesetzten Inhalte zusammen. Zu diesen Inhalten gehört dann sogar die Nichteinhaltung oder Umgehung der Verfahrensvorschriften dazu (also z.B. die Verweigerung oder das Nichterscheinen bei einer Kontrolle, Verfälschen eines Befundes).

5. Das Problem verschiebt sich auf die Ebene der Instanzen, die diese Regeln festsetzen. Von ihnen allein wird verlangt, dass sie „richtig“ handeln, also die Kriterien „finden“, mit denen die natürliche Selbstbewegung von dem künstlichen Fremdbewegtwerden abzugrenzen sind. Doch ist zu bezweifeln, dass es dafür eine „Richtigkeit“ gibt. Letztlich geht es wohl darum, dass das – was zu einem bestimmten Sport gehören soll – in einem so demokratisch wie möglichen Verfahren von den Betroffenen selbst (vertreten durch die Verbände) festgelegt wird.

